

Antrag

der Freien und Hansestadt Hamburg

zur

Butterverordnung

Punkt 22 der 594. Sitzung des Bundesrates am 4. November 1988

Der Bundesrat möge der Verordnung mit folgender Maßgabe zustimmen:

Zu § 4 Abs. 2

In § 4 Abs. 2 ist der zweite Halbsatz wie folgt zu fassen:

"zusätzlich darf bei Mildgesäuerter Butter ein aus diesen gewonnenes Milchsäure-Konzentrat, das ausschließlich durch Einwirkung von Milchsäurebakterien auf Milchinhaltsstoffe erzeugt wurde, oder E 270 Milchsäure verwendet werden."

Begründung:

Die Verwendung von Milchsäure-Konzentrat oder E 270 Milchsäure soll für Sauerrahmbutter ausgeschlossen werden (vgl. Ziffer 1 der Ausschußempfehlungen in Drs. 403/1/88). Der vorliegende Antrag bildet insoweit eine klarstellende Ergänzung zu Ziffer 2 der Ausschußempfehlungen.

Ausgeliefert am 3. NOV. 1988